

Satzung der Interessengemeinschaft Alter Markt e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft Alter Markt**“
- (2) Sitz des Vereins ist Halle/S.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (6) Nach dem Eintrag führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Förderung des bürgerschaftlichem Engagements im Hinblick der vorangegangenen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen, Kunstmärkten und Ausstellungen
 - Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an historischen Gebäuden, des Eselsbrunnens und des Alten Marktes
 - Zusammentragen von historischem Material (z.B. Texte, Bilder, Ton- und Filmaufnahmen) und dessen Publikation
 - Begrünungen und die Pflege bestehender Grünflächen und Bepflanzungen
 - weitere Projekte, die innerhalb des Vereins oder beispielsweise in Zusammenarbeit mit Bürgern und anderen Vereinen entstehen werden
- (5) Der Verein wird sich den aufgeführten Aufgaben vorrangig auf dem Gebiet der südlichen Altstadt (rund um den Alten Markt) annehmen und auf die angrenzenden Stadtteile ausweiten, wenn die Mitgliederversammlung dafür ein Bedürfnis feststellt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - natürliche, volljährige Personen
 - juristische Personen des privaten Rechts
 - Vereine und Vereinigungen
 - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge oder Umlagen fristgemäß zu entrichten, die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten und den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod.
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Dies bedarf der Schriftform.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Interessen des Vereines und die satzungsgemäßen Ziele verletzt bzw. dem Verein schadet.
- (6) Mit der Beendigung erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten.

§4 Finanzierung und Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.
- (2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird.
- (3) In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt, wobei für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Dies gilt ebenso bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Feststellung des Jahresabschlusses.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung

- Auflösung des Vereins
 - Beitragsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung per E-Mail oder in schriftlicher Form.
 - (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
 - (5) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Es wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern per E-Mail zugestellt oder als Download im Internet zur Verfügung gestellt. Weiterhin kann das Protokoll in Papierform als Kopie beim Vorstand abgeholt werden.
 - (6) Zu den Mitgliederversammlungen können nach Rücksprache mit dem Vorstand auch Gäste und Freunde des Vereins eingeladen werden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit Schwerpunkt Gewerbe
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit Schwerpunkt Bürgerengagement
 und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
- (3) Es ist möglich sachkundige Personen in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen jeweils einzeln.
- (8) Belege für Ausgaben müssen von mindesten zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben werden.

§8 Jahresabschluss- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird im Auftrag des Vorstandes erstellt.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Revisionsteam, bestehend aus 2 Mitgliedern, gewählt.
- (3) Der Vorstand hat dem Revisionsteam die für die Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Das Revisionsteam hat für die Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung zu geben.

§9 Haftung

- (1) Der Verein haftet für ein Verhalten eines satzungsgemäß berufenen Organs oder Vertreters, wenn in Ausführung und im Rahmen der nach der Satzung zustehenden Befugnisse gehandelt wurde.
- (1) Gegenüber Mitgliedern ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können Dritte keine weitergehenden Ansprüche aus der Satzung herleiten.

§10 Änderung der Satzung

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Personen nach § 7 soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten bleibt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des bürgerschaftlichem Engagements im Sinne des §2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind dem gewollten Sinn gleichkommend durch neue zu ersetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliederversammlung am **13.03.2013** beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.2013 bestätigt durch.

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift
